

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

haben wegen Abschusses eines Vertrags über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchstihren Landrath Hermann Seifarth,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
 Allerhöchstihren Ministerialdirektor Dr. Julius Schomburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Dr. jur. Friedrich von Uttenhoven,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornboitel,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
 Höchstihren Regierungsrath und Kammerherrn Max von Bloedan und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Vom 1. April 1878 an werden folgende Strafen, welche in den Eingangsgedachten Staaten zu vollstrecken sind:

1. Zuchthausstrafen;
2. Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten;
3. Gefängnißstrafen, welche nach §. 57. des Reichsstrafgesetzbuchs gegen jugendliche Verbrecher erkannt sind und deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt,

in gemeinschaftlichen Strafanstalten verbüßt.